

§§ 13, 27 StGB; §§ 832, 1626, 1631 BGB

Eltern müssen ihre jugendlichen Kinder von Straftaten abhalten

BGH, Urt. v. 07.10.2025 – 3 StR 11/25, BeckRS 2025, 34352

Fall

M und B lebten gemeinsam mit ihren drei minderjährigen Kindern und dem 16 Jahre alten S in einem Einfamilienhaus in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. W, ebenfalls 16 Jahre alt, war der Halbbruder des S über den gemeinsamen Vater und besuchte regelmäßig das Haus. Nachdem sich M und B im Herbst 2022 trennten, blieb B eine Zeit lang im gemeinsamen Haus wohnen, beteiligte sich jedoch nicht mehr am Familienleben und war auch räumlich isoliert.

Kurz nach Weihnachten 2022 äußerte S in einem Gespräch mit M und W, er würde B gerne töten. M reagierte hierauf mit einem zustimmenden Kopfnicken. In der Folge unterhielten sich S und W bestärkt von M darüber, wie eine entsprechende Tat ausgeführt werden könne, und kamen überein, B von hinten auf den Kopf zu schlagen.

Am Abend des 30.12.2022 kam es im ersten Obergeschoss des Hauses zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen M und B. Als S und W hinzukamen, sahen sie, wie B in der Küche M am Arm ergriff. Daraufhin fassten S und W spontan den gemeinsamen Entschluss, B zu töten. Sie bewaffneten sich mit einem Baseballschläger sowie einem Rollgabelschlüssel und nahmen Kabelbinder an sich. Anschließend warteten sie, bis B das Badezimmer aufsuchte, und versteckten sich in einem angrenzenden Abstellraum. Als B das Badezimmer wieder verließ und sich in Richtung Küche begab, trat S von hinten an den nichts ahnenden B heran und versetzte ihm einen Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf, sodass B taumelte. W schlug daraufhin mit dem Rollgabelschlüssel mindestens einmal gegen den seitlichen Hinterkopf von B, der daraufhin zu Boden ging.

Während des gesamten Geschehens hielt sich M bei geöffneter Tür in der Küche auf. Sie nahm die Angriffe wahr, verließ jedoch wortlos die Küche und begab sich in das zweite Obergeschoss, ohne auf S und W einzuwirken oder B Hilfe zu leisten, obwohl sie examinierte Krankenschwester war.

Im Anschluss schlug W zwei weitere Male mit dem Rollgabelschlüssel gegen den Kopf des B und bewachte ihn, während sich S ebenfalls für eine gewisse Zeit in das zweite Obergeschoss begab. Nach seiner Rückkehr forderte S seinen Halbbruder W auf, B zu strangulieren. W legte daraufhin die Kabelbinder um den Hals des B und zog sie so lange zu, bis dieser infolge eines zentralen Regulationsversagens verstarb.

Strafbarkeit von M wegen Beihilfe zum Mord?

Bearbeitungsvermerk: S und W haben sich gemäß §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Gehen Sie davon aus, dass M bei alledem erkannt hat, dass sie S sowie W bestärkt hat, und B zu retten gewesen wäre, wenn sie auf die Halbbrüder eingewirkt und Erste Hilfe geleistet hätte.

Leitsätze

1. Den für ihr minderjähriges Kind sorgerechtigten Eltern kommt dem Grunde nach eine strafrechtliche Garantenstellung zu. Auch für den strafmündigen Minderjährigen trifft sie dabei eine Sicherungspflicht. Welche Maßnahmen der Eltern im Einzelfall geboten sind, um Schädigungen Dritter durch das Kind zu verhindern, hängt vor allem davon ab, ob konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen.
2. Eine psychisch vermittelte Hilfeleistung kann bereits zu einer Zeit erbracht werden, bevor der Haupttäter den Tatentschluss fasst.

Der Sachverhalt wurde gekürzt und leicht abgewandelt.

Lösung

A. §§ 212, 211, 27 Abs. 1 StGB (Zunicken)

M könnte sich gemäß §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 27 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie genickt hat, als S äußerte, B töten zu wollen.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand****a) Teilnahmefähige Haupttat**

S und W haben sich nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht – eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat liegt somit vor.

b) Hilfeleisten

Fraglich ist, ob M durch das Kopfnicken Hilfe zur Tat geleistet hat. Als Hilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 StGB ist **jede Handlung** anzusehen, welche die Herbeiführung des **Taterfolges** durch den Haupttäter **objektiv fördert oder erleichtert**; dass sie für den Eintritt des Erfolges in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise **kausal** wird, ist **nicht erforderlich**. Sie kommt auch in der Form sogenannter **psychischer Beihilfe** in Betracht, indem der **Haupttäter** ausdrücklich oder auch nur konkludent in seinem Willen zur Tatbegehung, sei es auch schon in seinem Tatentschluss, **bestärkt** wird.

Hinweis: Die Annahme nur psychischer Beihilfe bedarf genauer Feststellungen, insbesondere zur objektiv fördernden Funktion sowie zur entsprechenden Willensrichtung des Gehilfen sowie ggf. zu einer konkludenten Verständigung zwischen Haupttäter und diesem. Hier musst Du in der Klausur den Sachverhalt gründlich auswerten und präzise subsumieren.

Das Kopfnicken könnte eine psychisch vermittelte (aktive) Tatförderung bedeuten und somit das Tötungsansinnen von S und W gemäß § 27 Abs. 1 StGB gefördert haben. Dem könnte entgegenstehen, dass S und W zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Tötung des B fest entschlossen, sondern nur tatgeneigt waren. Eine Festigung oder eine Stärkung des Tatentschlusses könnte aus diesem Grund nicht angenommen werden. Ein Gehilfenbeitrag kann indes im Vorbereitungsstadium der Tat erbracht werden und sogar dann, wenn die Haupttäter noch nicht fest zur Tat entschlossen sind.

„[31] Dem steht nicht entgegen, dass [S und W] ... zu diesem Zeitpunkt den Tatentschluss noch nicht gefasst hatten, sondern nur ersichtlich ‚tatgeneigt‘ waren ... Dies gilt auch für die psychische Beihilfe in der Form, dass der Haupttäter ausdrücklich oder konkludent in seinem Willen zur Tatbegehung bestärkt wird.“

„[32] Eine solche psychisch vermittelte Hilfeleistung zu einer Zeit zu erbringen, bevor der Haupttäter den Tatentschluss fasst, ist nicht ausgeschlossen. Denn der Zeitpunkt einer Beihilfehandlung ist von demjenigen zu unterscheiden, zu dem sie sich letztlich auf die Haupttat auswirkt. So kann die zustimmende Erklärung zu einem deliktischen Verhalten unter der Voraussetzung abgegeben werden, dass der Empfänger sich erst noch zu einer (weiteren) konkreten Tat entschließt; der Erklärende braucht dabei nicht den Willen zu haben, den Entschluss hervorzurufen, und die nachfolgende Entschließung muss nicht ein Ergebnis der Erklärung sein. Gleichwohl kann diese Äußerung eine den Willen zur Tatbegehung fördernde Wirkung haben.“

Verständnishinweis: Aus § 26 StGB soll nach dem BGH also nicht der Schluss gezogen werden können, dass psychische Einflussnahmen, die in das Vorfeld des Tatentschlusses fallen, aber kein Bestimmen sind, zu einer generellen Straflosigkeit führen.

Vgl. schon BGH RÜ 2025, 214
Jura-Flüsterer Podcast Folge 56



Die Sachverhaltsmitteilung enthält zu der Frage, ob das Hilfeleisten die Haupttäter in ihrem später gebildeten Tatentschluss bestätigt hat, keine Auskunft, der BGH mahnt hier fehlende Feststellungen der Vorinstanz an, daher wurde der Sachverhalt an dieser Stelle angepasst.

S und W fühlten sich durch das Kopfnicken von M in ihrem Vorhaben bestärkt. Auf die Frage, welche Anforderungen für die Beziehung **zwischen Gehilfenbeitrag und Taterfolg zu fordern sind**, ob also Kausalität notwendig ist oder eine bloße Förderung oder sogar eine Gefahrerhöhung für das betroffene Rechtsgut ausreicht, kommt es dann nicht mehr an.

M hat gemäß § 27 Abs. 1 StGB Hilfe zur Tat eines anderen geleistet.

2. Subjektiver Tatbestand

Der erforderliche sog. **doppelte Gehilfenvorsatz** liegt vor, wenn der Gehilfe die **Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen** kennt und in dem **Bewusstsein** handelt, durch sein Verhalten das Vorhaben des Haupttäters **zu fördern** – Einzelheiten müssen nicht bekannt sein und der Gehilfe muss auch keine bestimmten Vorstellungen von ihr haben. Ein Mindestmaß an Konkretisierung ist hingegen erforderlich. Der Hilfeleistende muss die zentralen Merkmale der Haupttat, namentlich den **wesentlichen Unrechtsgehalt** und die **wesentliche Angriffsrichtung**, im Sinne **bedingten Vorsatzes** zumindest für möglich halten und billigen. Zudem muss der Hilfeleistende wissen, dass seine Hilfe an sich geeignet ist, die fremde Haupttat zu fördern.

M wusste um die Bedeutung ihrer Handlung und auch, dass sich die Planungen von S und W gegen B richteten, sodass sie mindestens mit bedingtem Vorsatz in Bezug auf ihre Hilfeleistung sowie die Haupttat handelte.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

M handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: M hat sich gemäß §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 27 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. §§ 212, 211, 27, 13 Abs. 1 StGB (wortloses Weggehen)

M könnte sich wegen Beihilfe zum Mord durch Unterlassen gemäß §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 27 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie wortlos in das zweite Obergeschoss gegangen ist.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Teilnahmefähige Haupttat

Eine beihilfefähige Haupttat liegt vor (vgl. oben).

b) Hilfeleisten

Problematisch ist, dass M lediglich den Tatort verlassen, aber sonst nichts aktiv getan hat.

aa) Tun oder Unterlassen

Eine Beihilfe kann aber auch durch **Unterlassen** verwirklicht werden. Die strafbare Teilnahme setzt voraus, dass der Täter eine Rechtspflicht zum Tätigwerden, also eine **Erfolgsabwendungspflicht** i.S.d. **§ 13 Abs. 1 StGB** hatte. Ob Tun oder Unterlassen vorliegt, bemisst sich nach dem **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit**. Zwar ist auch das Weggehen eine aktive Handlung, diese hat jedoch keine Änderung in der Außenwelt in Bezug auf die Tat bewirkt, vorwerfbar ist vielmehr, dass M die Tat nicht verhindert und dem verletzten B keine Hilfe hat zukommen lassen. In Betracht kommt demzufolge **eine psychische Beihilfe durch Unterlassen**.

bb) Garantenstellung

Fraglich ist, ob M eine Garantenpflicht trifft.

Vgl. BGH, Urt. v. 24.07.2003 – 3 StR 153/03, BeckRS 2003, 7807

Eine Garantenstellung **gegenüber B** aus der vergangenen nichtehelichen **Lebenspartnerschaft** ist mit der Beendigung der Gemeinschaftsbeziehung im Herbst 2022 sowie der räumlichen Trennung entfallen – eine rechtliche Einstandspflicht zugunsten des ehemaligen Partners existiert nicht.

Möglicherweise könnte M jedoch eine Garantenstellung **gegenüber S** besitzen:

„[17] Nach **§ 1626 Abs. 1 BGB** haben Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen; die **elterliche Sorge** ist unterteilt in die Personen- und die Vermögenssorge. Erstgenannte umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Aufgabe, das Kind zu beaufsichtigen. Mit dieser Verpflichtung soll in erster Linie Gefahren für das eigene Kind begegnet werden; sie dient aber auch dazu (§ 832 BGB), Dritte vor Schaden zu bewahren.

[18] Den für ihr minderjähriges Kind sorgeberechtigten Eltern kommt dementsprechend dem Grunde nach eine strafrechtliche Garantenstellung zu. Die Eltern trifft dabei sowohl eine Fürsorgepflicht als auch eine Sicherungspflicht.

[19] Die Garantenpflicht besteht auch, **wenn das Kind bereits strafmündig** ist. Denn die umfassende rechtliche Einstandspflicht aus dem Gedanken der institutionellen familiären Beziehung endet – wie sich aus § 1626 Abs. 1, § 1631 Abs. 1 und § 832 BGB ergibt – nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit.“

Verständnishinweis: Der BGH argumentiert weiter, dass der Bestand einer solchen elterlichen Pflicht nicht von einer „Durchsetzbarkeit der faktischen Herrschaftsmacht“ abhängt. Wäre diese relevant, würde der Unterlassenstäter privilegiert, der durch längere pflichtwidrige Nichtausübung der elterlichen Sorge sich seiner Einflussmöglichkeiten auf das Kind entzogen hat. Hier gab es allerdings auch schon keine Anzeichen dafür, dass M sich gegenüber S faktisch nicht hätte durchsetzen können, sodass die Überlegung im Gutachten keine Rolle spielt.

cc) Nichtvornahme gebotener und objektiv möglicher Handlung

Fraglich ist, welche Anforderungen im Einzelnen an eine strafrechtliche Pflichtenstellung der Eltern zu stellen sind. Damit verbunden ist die Frage, welche **zur Erfolgsabwendung geeigneten** Handlungen für den Unterlassenstäter **erforderlich und zumutbar** sind.

(1) Zumutbarkeit und Erforderlichkeit möglicher Handlungen

Die Art und Weise der zu fordernden Aufsicht über Kinder bestimmen sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter sowie den Lebensumständen, namentlich dem Zusammenleben der betroffenen Personen. Die **Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen** richtet sich danach, was **verständige Eltern** nach vernünftigen Maßstäben tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern, insbesondere nach konkreten Anhaltspunkten für strafbares Verhalten des Kindes:

„[22] Zum einen war [M] dem 16-jährigen [S] gegenüber als sorgeberechtigte Mutter garantenpflichtig ... Hinzu tritt, dass sie und ihr Sohn in häuslicher Gemeinschaft lebten. Die Garantenstellung ist, wie dargelegt ... , losgelöst davon zu beurteilen, ob der 16-Jährige für die – von [M] nicht verhinderte – Tat i.S.d. § 3 S. 1 JGG strafrechtlich verantwortlich ist.“

[23] Zum anderen standen der Angeklagten zur Erfolgsabwendung voraussichtlich geeignete Mittel zur Verfügung. Nach den Darlegungen in den Urteilsgründen hätte sie ihrem Sohn, als sie den von ihm eingeleiteten An-

griff auf das Tatopfer erkannte, die Fortsetzung der Tat untersagen können; zusätzlich hätte sie – als examinierte Krankenschwester – eine Erstversorgung vornehmen können.“

(2) Möglichkeit der Erfolgsabwendung

Im Zeitpunkt des ersten Schlags von S wäre es M objektiv möglich gewesen, ihn von der weiteren Tatausführung verbal oder körperlich abzuhalten.

„[26] Schließlich war ein solches Eingreifen für [M] zumutbar. Insoweit unterscheiden sich ... die an das Verhalten der Eltern zu stellenden Anforderungen, die im Fall der Ankündigung und begonnenen Begehung einer (zumal schwerwiegenden) Straftat durch das minderjährige Kind – wie hier – zu stellen sind, von denjenigen, die gelten, wenn kein konkreter Anhalt für ein deliktisches Handeln von ihm besteht.“

Allerdings handelte S nicht allein, sondern zusammen mit W. Fraglich ist, ob M nur durch das ihr einzig gegenüber S obliegende Einschreiten den Erfolg schon hätte abwenden können:

„[25] ... Des Weiteren wäre zu erwarten gewesen, dass ein verbales Einschreiten der [M] auch die weitere Tatausführung durch ... [W] verhindert hätte. Ein Weiterhandeln ... auf eigene Faust hätte eher fernelegen. Denn im Verhältnis zu ihm war ... der Sohn der M ... Initiator und treibende Kraft des Geschehens.“

(3) Hypothetische Kausalität

Das Einschreiten hätte folglich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod von B verhindert, sodass auch die hypothetische Kausalität gegeben ist.

2. Subjektiver Tatbestand

M hatte zur Kenntnis genommen, dass B durch S und W verletzt wurde und sie erkannte auch, dass durch ein Einschreiten ihrerseits B hätte gerettet werden können. M **nahm** die quasikausale und zurechenbare Erfolgsherbeiführung zumindest **billigend in Kauf**. Sie wusste auch um ihr Sorgerecht, damit hatte sie Vorsatz bezogen auf die **garantenstellungsbegründenden** sowie die ihre **Gehilfenstellung begründenden Umstände**.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

M handelte jeweils rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Ein Gehilfe kann mit mehreren Handlungen eine einzelne Haupttat unterstützen. Werden mehrere Unterstützungsleistungen zu einer Haupttat geleistet, stellen die Beihilfehandlungen wegen des Grundsatzes der Akzessorietät **eine (Beihilfe-)Tat** dar. M hat mit dem Kopfnicken und wortlosen Weggehen jeweils die gleiche Haupttat unterstützt.

M hat sich somit wegen Beihilfe zum Mord durch Unterlassen gemäß §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, 27 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Ref. iur. Paul Schoor, M.A.

Ob der Taterfolg durch ein Einschreiten von M tatsächlich verhindert worden wäre (hypothetische Kausalität), konnte das Gericht mangels hinreichender Feststellungen der Vorinstanz nicht beantworten. Der Sachverhalt wurde an dieser Stelle diesbezüglich ergänzt.

Vgl. BGH, Urt. v. 24.10.2006 – 3 StR 388/06, BeckRS 2006, 14262